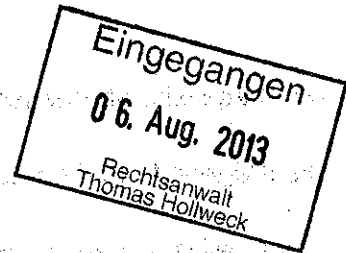


Ausfertigung

Aktenzeichen:
2 C 80/13



Verkündet am
31.07.2013

Amtsgericht Gengenbach

Britz, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Universum Inkasso GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Adam Opel-Straße 18, 60386 Frankfurt
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter M. J. Neumeyer, Hugo-Junkers-Straße 3 IV, 60386 Frankfurt, Gz.:

gegen

G

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Hollweck, Karl-Liebknecht-Straße 34, 10178 Berlin, Gz.:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Gengenbach
durch die Richterin am Amtsgericht Kilguß
am 31.07.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entfällt gem. § 313 a ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet, da sich das Gericht nicht davon überzeugen konnte, dass vorliegend ein Vertrag zwischen den Parteien über Erwerb einer BahnCard 50 im Rahmen eines Abonnements beginnend im Jahr 2010 zustande kam.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass in der Zeit vom 15.10.2010 bis 15.10.2011 ein Vertrag über eine BahnCard 50 1. Klasse zwischen den Parteien bestand und die Gebühr hierfür auch durch den Beklagten bezahlt wurde.

Streitgegenständlich war hier die Forderung für den Gültigkeitszeitraum 15.10.2011 bis 14.10.2012. Soweit die Klägerseite vorträgt, dass eine fristgerechte Kündigung des BahnCard-Abo's durch die Beklagtenseite nicht vorgelegen habe, hat der Beklagte vorgetragen, dass er die Bahncard 50 für den Zeitraum Oktober 2010 bis Oktober 2011 erworben habe, jedoch während des Bestellvorganges Online keine Hinweise zu erkennen gewesen seien, die auf eine weitergehende Bezugsdauer oder automatische Verlängerung per Abonnement schließen ließen. Ein ausdrücklicher Hinweis sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Die Klägerin hat vorgetragen, der Buchungdialog im Internetportal der Deutschen Bahn begänne bereits mit einem deutlich optisch hervorgehobenen Information über den Abschluss eines Abonnements sodann folge der Hinweis "bitte beachten Sie, dass Sie die BahnCard im Abonnement erwerben, hervorgerufen mit!", eine Bestellung sei dann nur möglich, wenn ein Einverständnis mit den AGB's anzuklicken sei. Als Beweis wurde vorgetragen ein Auszug aus dem Buchungdialog des Jahres 2010 in Kopie. Im übrigen wurde durch die Klägerin darauf verwiesen, dass man das Prozedere eine Online-Bestellung auch im Internetportal der Bahn im Wege eines Selbstversuchs nachvollziehen könne. Hierauf wurde beklagtenseits jedoch entgegnet, dass bestritten werde, dass im Jahr

2010 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages der Buchungsdialog mit diesem deutlichen Hinweis und der vorgetragenen Textzeile ihr Bahncard 25 oder auch 50 im Abo vorhanden gewesen sei. Der Internetausdruck gäbe nicht den Stand der Internetseite aus dem Jahr 2010 wieder.

Hieraufhin wurde durch Klägerseite kein weiterer Beweis angeboten, ~~hier~~ dazu, dass der vorgelegte Buchungsdialog auch im Jahr 2010 tatsächlich Verwendung fand. Aus dem bloßen Datum im Datumsfeld Januar 2010 in der Eingabemaske, kann ein entsprechender Nachweis, dass sich der Buchungsdialog auch im Jahr 2010 optisch so dargestellt hat, nicht nachvollzogen werden. Soweit die Klägerseite meint, dass ein bloßes Bestreiten des substantiierten Vortrages nicht ausreiche, unterliegt sie insoweit einem Irrtum. Eine allgemeine Aufklärungspflicht der nicht-darlegens- und beweisbelasteten Partei, hier des Beklagten - über die Pflicht zum substantiierten Bestreiten hinaus, besteht nicht. Die Beklagtenseite hat vorgetragen, dass entsprechende Hinweise auf der Internetseite nicht erkennbar gewesen seien. Es hätte der Klägerseite obliegen, hierzu geeignetes Beweismittel anzutreten. Sofern sie dies nicht tut, bleibt sie beweisfällig mit der Folge, dass die Klage abzuweisen ist.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Kilguß
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Gengenbach, 02.08.2013



Britz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

